

(No. 1661.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 29sten September 1835., das Verfahren bei den gerichtlich aufzunehmenden Taxen adlicher Güter im Großherzogthume Posen betreffend.

Nach Ihrem Antrage vom 1sten d. M. setze Ich hierdurch fest, daß die Taxen derjenigen adlichen Güter im Großherzogthume Posen, welche weder zum Verbande des Posenschen noch des Westpreussischen Kreditystems gehören, durch Kommissarien, von denen Einer durch das Ober-Landesgericht, der Andere durch die Posensche General-Kommission zur Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse ernannt wird, nach den Taxationsgrundsätzen des Posenschen Kredit-Systems, unter den Maaßgaben der Verordnung vom 5ten Januar 1831. aufgenommen und durch die General-Kommission revidirt und festgestellt werden sollen. Dieses Verfahren findet bei allen gerichtlich aufzunehmenden Taxen adlicher Güter im Großherzogthume Posen Anwendung, und haben Sie sowohl die General-Kommission als die Gerichte hierüber mit besonderer Instruktion zu versehen, gegenwärtigen Erlaß aber öffentlich bekannt zu machen.

Tepliz, den 29sten September 1835.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister Frh. v. Brenn und Mühlcr.

(No. 1662.) Erklärung wegen der, zwischen der Königlich-Preussischen und der Königlich-Sächsischen Regierung verabredeten Maaßregeln zur Verhütung der Forst-Frevel in den Gränzwaldungen. Vom 12ten Oktober 1835.

Nachdem die Königlich-Preussische Regierung mit der Königlich-Sächsischen Regierung übereingekommen ist, wirksamere Maaßregeln zur Verhütung der Forst-Frevel in den Gränzwaldungen gegenseitig zu treffen, erklären beide Regierungen Folgendes:

I. Es verpflichtet sich sowohl die Königlich-Preussische als die Königlich-Sächsische Regierung die Forstfrevel, welche ihre Unterthanen in den Waldungen des andern Gebiets verübt haben möchten, sobald sie davon Kenntniß erhält, nach denselben Gesetzen zu untersuchen und zu bestrafen, nach welchen sie untersucht und bestraft werden würden, wenn sie in inländischen Forsten begangen worden wären.

II. Von den beiderseitigen Behörden soll zur Entdeckung der Frevel alle mögliche Hülfe geleistet werden, und namentlich wird gestattet, daß die Spur der Frevel durch die Förster oder Waldwärter zc. bis auf eine Stunde Entfernung von der Gränze verfolgt, und daß, wenn die auf der Verfolgung eines Waldfrevelers begriffenen Förster und Waldwärter eine Haussuchung in dem